

51. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

51. Gesetz vom 7. Mai 2008, mit dem das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen, LGBL Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 61/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetz über Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wird das Zitat „der Tiroler Landtagswahlordnung 2002“ jeweils durch das Zitat „der Tiroler Landtagswahlordnung 2008“ ersetzt.

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Die aufgrund der Tiroler Landtagswahlordnung 2008, LGBL Nr. 14, in der jeweils geltenden Fassung eingerichteten Wahlbehörden haben bei der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach Maßgabe dieses Gesetzes mitzuwirken.“

3. Im Abs. 3 des § 3 wird im ersten Satz das Wort „wahlberechtigt“ durch das Wort „wählbar“ ersetzt.

4. Im Abs. 1 des § 4 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat bzw. im Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatte, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zum Landtag wahlberechtigt war (Stimmrechtsbestätigung).“

5. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Der Bürgermeister hat die Stimmrechtsbestätigung unverzüglich auszustellen. Eine Stimmrechtsbe-

stätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden. Die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung ist in der Wählerevidenz nach dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 28/2007, bzw. in der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland nach § 16a der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 anzumerken. Bei Personen, die nicht in einer dieser Wählerevidenzen eingetragen sind, ist die Ausstellung einer Stimmrechtsbestätigung in einer eigenen Liste zu vermerken.“

6. § 8 hat zu lauten:

„§ 8

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jede zum Landtag wahlberechtigte Person, die spätestens am ersten Tag der Eintragsfrist das 16. Lebensjahr vollendet hat.“

7. Im Abs. 2 des § 9 hat der erste Satz zu lauten:

„Der Bürgermeister hat spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag die Stimmlisten in einem allgemein zugänglichen Amtsraum der Gemeinde durch fünf Werktage, mit Ausnahme des Samstages, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.“

8. Der Abs. 2 des § 10 hat zu lauten:

„(2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, können ihre Stimme auch in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Eintragungssprengel abgeben. Die Namen der Stimmberechtigten, die ihre Stimme aufgrund einer Stimmkarte in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Eintragungssprengel abgeben, sind am Schluss der Stimmlisten unter fortlaufenden Zahlen ein-

zutragen. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 5 und 6 sowie 27 Abs. 1, 3 und 4 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der erste Tag der Eintragsfrist und an die Stelle der Sonderwahlbehörde die Eintragsbehörde der jeweiligen Gemeinde tritt. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte stattgegeben, so ist diese dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person zu übergeben oder zu übersenden. Der Antragsteller hat die Stimmkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Die Stimmkarte hat dem Muster der Anlage 3 zu entsprechen. Bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.“

9. Der Abs. 4 des § 10 wird aufgehoben.

10. Der Abs. 2 des § 13 hat zu lauten:

„(2) Bettlägerige Stimmberechtigte, die ihre Stimme abgeben wollen, sind von der Eintragsbehörde oder von einer von ihr beauftragten Person während der Eintragsfrist aufzusuchen. Der Zeitpunkt ist den Stimmberechtigten mindestens einen Tag vorher auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Stimmberechtigten haben der Eintragsbehörde oder der von ihr beauftragten Person vor der Stimmabgabe die Stimmkarte zu übergeben und, sofern sie der Eintragsbehörde oder der von ihr beauftragten Person nicht persönlich bekannt sind, einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis, aus dem die Übereinstimmung mit der in der Stimmkarte bezeichneten Person ersichtlich ist, vorzuweisen.“

11. Der Abs. 1 des § 20 hat zu lauten:

„(1) Der Bevollmächtigte ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Herausgabe des Landesgesetzblattes mit der Kundmachung nach § 18 Abs. 3 bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Der Einspruch kann sich gegen die Rechtswidrigkeit des Eintrags- und des Ermittlungsverfahrens oder gegen die Unrichtigkeit der Ergebnisermittlung richten und ist zu begründen.“

12. Im Abs. 1 des § 25 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat bzw. im

Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatte, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zum Landtag wahlberechtigt war (Stimmrechtsbestätigung).“

13. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jede zum Landtag wahlberechtigte Person, die spätestens am Abstimmungstag das 16. Lebensjahr vollendet hat.“

14. § 31 hat zu lauten:

„§ 31

Teilnahme an der

Volksabstimmung, Stimmkarten

(1) Das Recht auf Stimmabgabe steht nur jenen Stimmberechtigten zu, die in den abgeschlossenen Stimmlisten eingetragen sind. Die Stimmabgabe hat außer in den Fällen des Abs. 2 in der Gemeinde oder in dem Wahlsprengel zu erfolgen, in deren bzw. in dessen Stimmlisten der Stimmberechtigte eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, können ihre Stimme auch in einer anderen Gemeinde, in einem anderen Wahlsprengel oder durch Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde abgeben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie 27 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Abstimmungstag tritt.

(3) Die Stimmkarte ist nach dem Muster der Anlage 7 als Briefumschlag herzustellen. Bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(4) Die Landesregierung hat den Gemeinden rechtzeitig Stimmkarten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

15. § 34 hat zu lauten:

„§ 34

Abstimmungsverfahren

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 37 bis 46a, 53 und 54 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsandt werden können,

b) bei der Stimmabgabe der Wahlleiter aus der ihm vom Stimmberechtigten übergebenen Stimmkarte das beigefarbene Stimmkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und dem Stimmberechtigten den entnommenen Stimmzettel und jedenfalls ein leeres blaues Stimmkuvert auszufolgen hat und

c) das Stimmkuvert vom Stimmberechtigten ausschließlich im Fall der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die Kreiswahlbehörde zu verschließen ist.

(2) Zur Stimmabgabe darf nur der dem Stimmberechtigten vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(3) Die Stimmkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher blauer Farbe, Form und Größe herzustellen. Die mit der Stimmkarte auszufolgenden Stimmkuverts müssen jedoch beigefarben und verschließbar sein. Die Anbringung von Zeichen und Wörtern auf den Stimmkuverts oder deren sonstige Kennzeichnung ist verboten.“

16. Die Abs. 2 und 3 des § 35 haben zu lauten:

„(2) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen diese als ein gültiger, wenn die gestellte Frage auf allen Stimmzetteln gleich beantwortet ist oder nur einer der Stimmzettel nach Abs. 1 gültig ist.

(3) Beilagen, die neben einem gültigen amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert enthalten sind, beeinträchtigen dessen Gültigkeit nicht. Worte oder Zeichen, die auf einem amtlichen Stimmzettel über die Beantwortung der gestellten Frage hinaus angebracht sind, beeinträchtigen dessen Gültigkeit außer im Fall des Abs. 4 lit. d nicht.“

17. Der Abs. 5 des § 35 hat zu lauten:

„(5) Leere Stimmkuverts gelten als ungültige Stimmzettel.“

18. Der Abs. 2 des § 36 hat zu lauten:

„(2) Nach Schluss der Stimmabgabe sind zunächst alle nicht benützten Wahlkuverts und Stimmzettel von den Tischen, auf denen das Ergebnis der Volksabstimmung ermittelt werden soll, zu entfernen. Sodann hat die Wahlbehörde die Urne zu entleeren, die blauen Stimmkuverts gründlich zu mischen und anschließend zu zählen. Schließlich ist die Übereinstimmung der Anzahl der bei der Volksabstimmung abgegebenen blauen Stimmkuverts mit der Anzahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten zu überprüfen. Die aufgrund von Stimmkarten abgegebenen Stimmen sind im Bereich der Wahlbehörde zu zählen, bei der

sie abgegeben wurden. Die Wahlbehörde hat die blauen Stimmkuverts zu öffnen und die Stimmzettel zu entnehmen, die Gültigkeit der Stimmzettel zu überprüfen und sodann die Stimmzettel nach den auf „ja“ lautenden, den auf „nein“ lautenden und den ungültigen zu ordnen. Schließlich sind die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen.“

19. § 37 hat zu lauten:

„§ 37

Ermittlung

durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr von den Gemeindevahlbehörden, in der Stadt Innsbruck aufgrund der von den Sprengelwahlbehörden, übersandten Akten die örtlichen Abstimmungsergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls zu berichtigen. Sodann ist das Ergebnis der Volksabstimmung für den Wahlkreis ohne Berücksichtigung der auf postalischem Weg übersandten Stimmkarten festzustellen, der Landeswahlbehörde sofort bekannt zu geben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Sofern die Kreiswahlbehörde keinen Beschluss nach Abs. 4 gefasst hat, hat sie am achten Tag nach der Volksabstimmung nach 12.00 Uhr die von den Stimmberechtigten an sie übermittelten Stimmkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Anschließend sind die eidesstattlichen Erklärungen auf den Stimmkarten zu prüfen. Stimmkarten dürfen in die Ergebnisermittlung nach Abs. 3 nicht einbezogen werden, wenn

a) die eidesstattliche Erklärung auf der Stimmkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Stimmberechtigten abgegeben wurde,

b) bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Tag der Volksabstimmung auch die Uhrzeit, fehlt,

c) die eidesstattliche Erklärung nach dem Schließen des letzten Wahllokals in Tirol am Tag der Volksabstimmung abgegeben wurde,

d) die Stimmkarte nicht im Postweg an die Kreiswahlbehörde übermittelt wurde oder

e) die Stimmkarte nicht spätestens am achten Tag nach der Volksabstimmung bis 12.00 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

Nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehende Stimmkarten sind dem Abstimmungsakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Stimmkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens

zu vermerken. Die Gründe für die Nichteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(3) Nach dem Ausscheiden der nach Abs. 2 nicht in die Ergebnisermittlung einzubeziehenden Stimmkarten hat die Kreiswahlbehörde die einzubeziehenden Stimmkarten zu öffnen, die darin enthaltenen beigefarbenen Stimmkuverts zu entnehmen und diese in ein geeignetes Behältnis zu legen. Nach gründlichem Mischen hat die Kreiswahlbehörde die beigefarbenen Stimmkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen und die Feststellungen nach § 36 Abs. 1 zu treffen. Sodann ist das Ergebnis der Volksabstimmung für den Wahlkreis unter Berücksichtigung der auf postalischem Weg übersandten Stimmkarten festzustellen, der Landeswahlbehörde sofort bekannt zu geben und in einer Niederschrift festzuhalten.

(4) Die Kreiswahlbehörde kann, wenn dies aufgrund der Anzahl der eingelangten Stimmkarten erforderlich scheint, beschließen, mit den Arbeiten nach den Abs. 2 und 3 bereits am siebten Tag nach der Volksabstimmung zu beginnen. In diesem Fall sind die Abstimmungsakten samt den Stimmzetteln nach dem Schluss der Arbeiten am siebten Tag nach der Volksabstimmung von der Kreiswahlbehörde zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten am achten Tag nach der Volksabstimmung unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Kreiswahlbehörde hat jedenfalls sicherzustellen, dass am achten Tag nach der Volksabstimmung nach 12.00 Uhr noch mehr als dreißig Stimmkarten zur Auswertung gelangen.

(5) § 36 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

20. Im Abs. 1 des § 39 wird die Wortfolge „Niederschriften der Wahlbehörden (§§ 36 Abs. 1 und 4, 37 Abs. 1 und 38 Abs. 2)“ durch die Wortfolge „Niederschriften der Wahlbehörden (§ 36 Abs. 1 und 4, § 37 Abs. 1 und 3 und § 38 Abs. 2)“ ersetzt.

21. Der Abs. 1 des § 41 hat zu lauten:

„(1) Der Landtag, wenigstens 200 Stimmberechtigte, bei Volksabstimmungen nach § 24 auch der Bevollmächtigte und bei Volksabstimmungen nach § 27 auch wenigstens zehn der Gemeinden, die den Antrag auf Durchführung der Volksabstimmung gestellt haben, sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Herausgabe des Landesgesetzblattes mit der Kundmachung nach § 38 Abs. 3 bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise

eingebraucht werden. Der Einspruch kann sich gegen die Rechtswidrigkeit des Verfahrens oder gegen die Unrichtigkeit der Ergebnisermittlung richten und ist zu begründen.“

22. Der Abs. 4 des § 43 hat zu lauten:

„(4) Die Landesregierung hat über eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Landes fällt, in einem Teil des Landesgebietes, der wenigstens das Gebiet einer Gemeinde umfassen muss, eine Volksbefragung durchzuführen, wenn die Angelegenheit im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der Bewohner dieses Teiles des Landesgebietes gelegen ist und wenigstens 25 v. H. der zum Landtag Wahlberechtigten, die in diesem Teil des Landesgebietes den Hauptwohnsitz haben bzw. im Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatten, oder die in diesem Teil des Landesgebietes gelegenen Gemeinden aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen dies verlangen.“

23. Im Abs. 1 des § 46 hat die lit. c zu lauten:

„c) die Bestätigung des Bürgermeisters der Gemeinde, in der der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat bzw. im Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatte, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zum Landtag wahlberechtigt war (Stimmrechtsbestätigung).“

24. Im § 47 hat der zweite Satz zu lauten:

„Jede Gemeinde hat daraufhin die Anzahl der Personen, die an diesem Tag zum Landtag wahlberechtigt waren und in ihrem Gebiet den Hauptwohnsitz hatten bzw. im Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatten, unverzüglich zu ermitteln und der Landesregierung mitzuteilen.“

25. § 51 hat zu lauten:

„§ 51

Stimmrecht

(1) Bei einer Volksbefragung im gesamten Landesgebiet ist jede zum Landtag wahlberechtigte Person stimmberechtigt, die spätestens am Tag der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Bei einer Volksbefragung in einem Teil des Landesgebietes sind jene im Abs. 1 genannten Personen stimmberechtigt, die im betreffenden Teil des Landesgebietes den Hauptwohnsitz haben bzw. im Fall der Wahlberechtigung nach § 2 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 vor der Verlegung desselben in das Ausland hatten.“

26. § 53 hat zu lauten:

„§ 53

**Teilnahme an der
Volksbefragung, Stimmkarten**

(1) Das Recht auf Stimmabgabe steht nur jenen Stimmberechtigten zu, die in den abgeschlossenen Stimmlisten eingetragen sind. Die Stimmabgabe hat außer in den Fällen des Abs. 2 in der Gemeinde oder in dem Wahlsprengel zu erfolgen, in deren bzw. in dessen Stimmlisten der Stimmberechtigte eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte, die eine Stimmkarte besitzen, können ihre Stimme auch in einer anderen Gemeinde, in einem anderen Wahlsprengel oder durch Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde abgeben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die §§ 25, 26 Abs. 1, 4, 5 und 6 sowie 27 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die Berechnung von Fristen an die Stelle des Wahltages der Tag der Volksbefragung tritt.

(3) Die Stimmkarte ist nach dem Muster der Anlage 11 als Briefumschlag herzustellen. Bei Stimmkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

(4) Die Landesregierung hat den Gemeinden rechtzeitig Stimmkarten in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. § 33 Abs. 4 gilt sinngemäß.“

27. § 56 hat zu lauten:

„§ 56

Abstimmungsverfahren

(1) Für das Abstimmungsverfahren gelten die §§ 37 bis 46a, 53 und 54 der Tiroler Landtagswahlordnung 2008 sinngemäß mit der Maßgabe,

a) dass bei der Stimmabgabe der Wahlleiter aus der ihm vom Stimmberechtigten übergebenen Stimmkarte das beige-farbene Stimmkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu entnehmen und dem Stimmberechtigten den entnommenen Stimmzettel und jedenfalls ein leeres blaues Stimmkuvert auszufolgen hat, und

b) dass das Stimmkuvert vom Stimmberechtigten ausschließlich im Fall der Übersendung der verschlossenen Stimmkarte an die Kreiswahlbehörde zu verschließen ist.

(2) Zur Stimmabgabe darf nur der dem Stimmberechtigten vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimm-

kuvert übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(3) Die Stimmkuverts sind aus undurchsichtigem Papier in einheitlicher blauer Farbe, Form und Größe herzustellen. Die mit der Stimmkarte auszufolgenden Wahlkuverts müssen jedoch beige-farben und verschließbar sein. Die Anbringung von Zeichen und Wörtern auf den Stimmkuverts oder deren sonstige Kennzeichnung ist verboten.

(4) Bei einer Volksbefragung nach § 45 ist der Bevollmächtigte berechtigt, am Tag der Volksbefragung zu jeder Wahlbehörde je eine Vertrauensperson zu entsenden. Im übrigen gilt § 19 zweiter, dritter und vierter Satz sinngemäß.“

28. Der Abs. 1 des § 62 hat zu lauten:

„(1) Bei Volksbefragungen aufgrund eines Beschlusses des Landtages ist dieser, bei Volksbefragungen nach § 45 ist der Bevollmächtigte, bei Volksbefragungen nach § 49 ist wenigstens ein Viertel der Gemeinden, die den Antrag auf Durchführung der Volksbefragung gestellt haben, berechtigt, innerhalb einer Woche nach der Herausgabe des Boten für Tirol mit der Kundmachung nach § 58 Abs. 2 dritter Satz oder § 59 Abs. 3 bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch kann nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Der Einspruch kann sich gegen die Rechtswidrigkeit des Verfahrens oder gegen die Unrichtigkeit der Ergebnisermittlung richten und ist zu begründen.“

29. § 65 hat zu lauten:

„§ 65

Kostensatz

(1) Das Land Tirol hat den Gemeinden einen pauschalen Beitrag zu den bei der Durchführung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen nach diesem Gesetz erwachsenen Kosten zu leisten. Der Beitrag beträgt für jeden in den abgeschlossenen Stimmlisten enthaltenen Stimmberechtigten:

- a) bei Volksbegehren 0,25 Euro,
- b) bei Volksabstimmungen 0,50 Euro und
- c) bei Volksbefragungen 0,50 Euro.

(2) Die Gemeinden haben bei sonstigem Verlust des Anspruches den Kostenbeitrag nach Abs. 1 lit. a innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Eintragsfrist sowie den Kostenbeitrag nach Abs. 1 lit. b bzw. c innerhalb von 60 Tagen nach dem Abstimmungstag bzw. dem Tag der Volksbefragung bei der Landesregierung zu beantragen.“

30. Die Anlage 3 hat zu lauten:

Anlage 3
(zu § 10 Abs. 2)

.....
(Kurztitel des Volksbegehrens)

Stimmkarte

Daten des Stimmberechtigten

Wahlkreis	Gemeinde	Wahlsprengel	Fortlaufende Zahl in der Stimmliste
Familien- und Vorname		Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer
Ort, Datum	Unterschrift des Bürgermeisters/ für den Bürgermeister:		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Stimmrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie in der Stimmliste eingetragen ist, auszuüben. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Stimmkarten darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden.

Fortlaufende Zahl der Eintragungsliste:

Mit dieser Stimmkarte können Sie ihre Stimme für das
(Kurztitel des Volksbegehrens)

während der Eintragszeit auf folgende Weise abgeben:

1. In einem Eintragungsort:

- Sie können ihre Stimme in jeder Gemeinde (in jedem Eintragungssprengel) des Landes durch Eintragung in die Eintragungslisten abgeben. Beachten Sie, dass die Eintragungsorte zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Übergeben Sie der Aufsichtsperson vor der Eintragung die Stimmkarte; sie wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Eintragung erklären.
- Legen Sie der Aufsichtsperson einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vor.

2. Am Ort Ihrer Bettlägerigkeit:

- Wenn Ihnen der Besuch eines Eintragungsorts wegen Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, nicht möglich ist, dann müssen Sie im Antrag auf Ausstellung einer Stimmkarte ausdrücklich darum ersuchen, von der Eintragungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Person aufgesucht zu werden und den Aufenthaltsort (Wohnung, Krankenzimmer und dergleichen) während der Eintragszeit genau bekannt geben.
- Weiters ist eine ärztliche Bestätigung zum Nachweis des Hinderungsgrundes erforderlich. Hiervon kann jedoch abgesehen werden, wenn der Hinderungsgrund amtsbekannt ist.
- Die Eintragungsbehörde oder die von ihr beauftragte Person wird Ihnen mindestens einen Tag vor ihrem Besuch dessen Zeitpunkt auf geeignete Weise bekannt geben.
- Übergeben Sie der Eintragungsbehörde oder der von ihr beauftragten Person vor der Eintragung in die Eintragungsliste die Stimmkarte; man wird Ihnen die weiteren Schritte bei der Eintragung erklären.
- Legen Sie der Eintragungsbehörde oder der von ihr beauftragten Person einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vor.

Anlage 7 (Rückseite)

Priority
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

STIMMKARTE

Kreiswahlbehörde
XXXXXXXXXXXX

AUSTRIA

Anlage 11 (Rückseite)

Priority
Airmail

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

STIMMKARTE

Kreiswahlbehörde
XXXXXXXXXXXX

AUSTRIA

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landtagspräsident:
van Staa

Der Landeshauptmann:
Platter

Das Mitglied der Landesregierung:
Steixner

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck